

/ Kanton Zug
dbk / Direktion für Bildung und Kultur
/ Amt für gemeindliche Schulen

Kanton Zug  Gesundheitsdirektion

SPD/APD-KJ

Zuständigkeit

Schulpsychologischer Dienst SPD
Chamerstrasse 22
6300 Zug
041 728 31 92
info.spd@dbk.zg.ch
www.zug.ch/spd

Ambulanter Psychiatrischer Dienst
für Kinder und Jugendliche APD-KJ
Rathausstrasse 1
6340 Baar
041 723 66 30
info.apd@gd.zg.ch
www.zug.ch/apd

Bereich	SPD	APD-KJ
Alter	Für Kinder und Jugendliche ab Kindergarten bis Ende obligatorischer Schulpflicht	Für Kinder aller Altersstufen und Jugendliche bis 18 Jahre
Schulische Fragen, wie - Leistungsabklärung - spezifisches Schulleistungsproblem - Einschulung - Leidensdruck (z.B. Mobbing)	Primäre Zuständigkeit	Leistungsabklärung und Empfehlung im Zusammenhang mit einer psychiatrischen Abklärung Keine ersatzweise schulpsychologische Abklärung oder «second opinion»
Psychologisch-psychiatrische Störung	Triagefunktion für Lehr- und Fachpersonen sowie Schulbehörden	- Abklärung - Begleitung und Therapie
Erziehung	Erziehungsberatung im Zusammenhang mit Familie und Schule	Erziehungsberatung im Zusammenhang mit kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung
POS-Verdacht	- Triagefunktion - Vorabklärung	- Abklärung - IV-Anmeldung
Sonderschulung (besondere schulische Massnahmen)	Primäre Zuständigkeit	Zuständigkeit, wenn sich dafür aus der Behandlung eine Indikation ergibt (Einbezug des Rektorats und des SPD)
Anmeldung	- Erziehungsberechtigte - Jugendliche - Lehrperson mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten via Schulleitung und Rektorat - Schulleitung und Schulbehörde - Ärztinnen, Ärzte	- Erziehungsberechtigte - Jugendliche - Behörde (Gericht, Vormundschaftsbehörde) für Gutachten - SPD mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten - Ärztinnen, Ärzte
Kontakt	- Direkte telefonische Anmeldung durch Eltern oder Jugendliche - Mit Anmeldeformular durch Rektorat, Lehrperson	- Direkte telefonische Anmeldung durch Eltern oder Jugendliche - Überweisungsschreiben
Kosten	Für Klienten unentgeltlich Finanzierung durch den Kanton	Für Klienten 10% Selbstbehalt Finanzierung durch Krankenkassen oder Invalidenversicherung (IV)
Auskunftspflicht	Datenschutzgesetz Eine Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Lehrpersonen oder der Schulleitung über die schulrelevanten Daten besteht nur, wenn die Anmeldung durch die Schule erfolgte.	Medizinisches Berufsgeheimnis Es besteht keine Auskunftspflicht. Auskunft gegenüber Dritten erfolgt nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der Klienten.
Information	Schulpsychologischer Dienst SPD 041 728 31 92 info.spd@dbk.zg.ch www.zug.ch/spd	Ambulanter Psychiatrischer Dienst für Kinder und Jugendliche APD-KJ 041 723 66 30 info.apd@gd.zg.ch www.zug.ch/apd